

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Durchführung von Osterfeuern
in der Stadt Dortmund
vom 20.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG NRW -) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/ SGV NRW 7129), der §§ 39 Abs. 1 und 69 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542/FNA 791-9), der §§ 1, 12, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S.528/ SGV NRW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S.602/BGBl. III/FNA 454-1) wird von der Stadt Dortmund als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 20.12.2012 für das Gebiet der Stadt Dortmund folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Dortmund erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen auf Brauchtum beruhender Osterfeuer im Freien auf dem Gebiet der Stadt Dortmund zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.

(2) Osterfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, größeren Organisationen und Vereinen im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden.

(3) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist dem Oberbürgermeister der Stadt Dortmund - Umweltamt - spätestens vier Wochen vor Ostermontag vom Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

- a) genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Osterfeuers unter Beifügen eines Lageplanes sowie zur Art und Menge des Brennmaterials,
- b) Name und Anschrift der Veranstalter im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie eines Ansprechpartners,
- c) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Osterfeuer örtlicher Glaubensgemeinschaften im Rahmen liturgischer Veranstaltungen.

§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

(1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.

(2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu

- a) Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Abstand von 25 m,
- b) Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen ein Abstand von 100 m,
- c) sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m,
- d) sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ein Abstand von 25 m,
- e) Waldflächen und Naturschutzgebieten ein Abstand von 100 m,
- f) der Start- und Landebahn des Flughafens Dortmund ein Abstand von 1500 m

eingehalten werden.

(3) Osterfeuer, die außerhalb der im § 3 Abs. 2 genannten Schutzbereiche in räumlicher Nähe zu Wohngebäuden abgebrannt werden, dürfen ein Volumen des aufgeschichteten Brennmaterials von

- 5 m³ bei einem Abstand zwischen 25 m und 30 m,
- 10 m³ bei einem Abstand zwischen 30 m und 40 m,
- 20 m³ bei einem Abstand zwischen 40 m und 50 m,
- 40 m³ bei einem Abstand zwischen 50 m und 75 m,
- 60 m³ bei einem Abstand zwischen 75 m und 100 m,

nicht überschreiten.

Osterfeuer, die außerhalb der im § 3 Abs. 2 genannten Schutzbereiche in der Nähe öffentlicher Verkehrsflächen in einem Abstand zwischen 25 und 50 m abgebrannt werden, dürfen ein Volumen des aufgeschichteten Brennmaterials von 40 m³ nicht überschreiten.

Im übrigen darf das aufgeschichtete Brennmaterial eines Osterfeuers ein Volumen von maximal 100 m³ nicht überschreiten.

(4) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden.

(5) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

(6) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sollten ausreichend Löschmittel bereit gehalten werden. Osterfeuer, die mit mehr als 5 m³ Brennmaterial aufgeschichtet werden, sollten nach Möglichkeit von der Freiwilligen Feuerwehr mit betreut werden.

§ 4 Artenschutz

Das Brennmaterial darf zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor dem Verbrennen zusammen getragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage der Veranstaltung vor dem Abbrennen umzuschichten.

§ 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen

(1) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die Abfallsatzung der Stadt Dortmund bleiben unberührt.

(2) Kein Osterfeuer im Sinne dieser Verordnung ist das Verbrennen von Pflanzenschnitt außer den in § 1 Abs. 2 genannten Fällen. Dies ist nach den ausdrücklich in § 5 Abs. 1 genannten Regelungen grundsätzlich verboten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
4. entgegen § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die zugelassene Menge Brennmaterial für das Osterfeuer einsetzt,
6. entgegen § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet,
7. entgegen § 4 das Brennmaterial früher als 14 Tage vor dem Verbrennen zusammen trägt und/oder das Brennmaterial nicht am Veranstaltungstag vor dem Abbrennen umschichtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Nr. 1-6 können nach § 17 Abs. 3 LImSchG NRW in Verbindung mit § 31 OBG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Nr. 7 können nach § 69 Abs. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit § 69 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 31 OBG NRW mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft und tritt am 31.12.2032 außer Kraft.